





Von Gottes Gnaden Wir **Friederich**,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
 auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marg-
 graf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
 zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Na-
 venstein und Tonna &c. &c.

Sügen hiermit zu wissen: Nachdem zu Erhaltung
 Unserer zum Besten Unserer getreuen Unterthanen füh-
 renden Landes. väterlichen Absicht erfordert wird, daß
 über die so wohl bereits emanirte als ferner zu machende
 Pollicey. Verordnungen auf das genaueste gehalten,
 und darauf nicht allein von denen ordentlichen Obrig-
 keiten, sondern auch durch gewisse besonders hierzu verordnete Per-
 sonen genaue Aufsicht geführt werde: Wir auch hierzu bereits in Un-
 serer Residenz. Stadt Gotha durch Bestellung eines Pollicey. Inspe-
 ctoris den Anfang gemacht; Als sind Wir gemeynet, solches auch auf
 das gesamte Land Unseres Fürstenthums Gotha zu erstrecken, und ha-
 ben zu solchem Ende Joh. Christian Läufern, und Joh. Christoph Wie-
 ganden, als Land. Pollicey. Inspectores annehmen, verpflichten und mit
 umständlichen gemessenen Instructionen dahin versehen lassen, daß sie
 sich auffser der Residenz. Stadt Gotha, in die Städte, Markt Flecken
 und Dorfschaften hiesigen Landes zum öfttern begeben, wie von män-
 niglich die Pollicey. Verordnungen beobachtet werden, auf das genaue-
 ste erforschen, die sich findende Uebertreter derselben, und zwar, wenn
 es schriftsässige Personen seyn, Unserer Ober. Pollicey. Direction, an-
 dere aber so wohl, als die sonst entdeckte Gebrechen denen Unter-
 Obrigkeiten zur Bestraf. oder Abstellung, und wofern diese wider
 Verhoffen ihre Pflicht dabey nicht beobachten würden, Unserer Ober.
 Pollicey. Direction zu Vorkehrung ernstlichen Einsehens anzeigen sollen.
 Sie sind unter andern insonderheit dahin angewiesen, wann sie eine
 Uebertretung an einem Orte, wo eine Unter. Obrigkeit befindlich, wahr-
 nehmen, solches derselben unmittelbar anzuzeigen, mit dem Vermel-
 den, wie sie sie bey ihrer nächsten Wiederkunft sich, wie es untersucht und
 bestraf. worden, erkundigen, und wenn es nicht geschehen, bey der
 Ober. Pollicey. Direction deswegen Anzeige thun würden, in andern
 Dörffern aber es dem Schultheissen, oder wer dessen Stelle vertritt,
 zu melden, mit dem Bedeuten, davon ohngesäumt und noch selbigen
 oder längstens folgenden Tages dem Umte, oder Canzelen, oder Ge-
 richte Bericht davon zu erstatten, auch so bald sie an den Ort des
 Judicii kommen, ob solches, auch wie die Untersuch. und Bestrafung
 gesche.

geschehen, sich zu erkundigen, und im Unterbleibungs-Fall es der Ober-Policey-Direction anzuzeigen. Sie sind ferner instruiret, bey Wahrnehmung einiger Policey-Mängel, als Löcher in denen Straßen, mangelhafter Brücken, Stege, Dämme, verstopfter Wasser-Läufe und dergleichen, solches an Orten, wo Unter-Obrikeiten befindlich, denen selbst unmittelbar, an andern aber dem Schultheissen, oder wer dessen Amt vertritt, anzuzeigen, mit dem Bedenten, solchem binnen gewisser zu bestimmender Zeit ohnfeslbar abzuheiffen, deswegen auch dem Schultheissen eine schriftliche Nonz zu zustellen; immassen dieser, wenn er sich nicht im Stande befindet, selbiges vor sich zu bewerkstelligen, schuldig seyn soll, alsofort seinem Amte, oder Cangelen, oder Gerichte davon Bericht zu thun, welches entweder unaesäumte Veranstaltung dagegen vorzuzuehren, oder bey Unserer Ober-Policey-Direction durch Bericht die Ursache anzuzeigen hat, warum das verlangte entweder gar nicht, oder nicht zur gesetzten Zeit bewürkt werden könne. Dahingegen, wenn binnen der bestimmten Frist weder dem Mangel abgeholfen, noch Bericht erstattet wird, auf des Land-Policey-Inspectoris bey der Ober-Policey-Direction zu thuende Anzeige die Obrikeit durch Straf-Verordnungen excitiiret, oder dem Befinden nach ersterer zu Abstellung des Gebrechens so fort unmittelbare Anstalt zu machen autorisiret, die vorzuzuehessende Unkosten aber strecklich von dem fahrlässigen Richter, oder von dem säumigen Schultheissen durch militairische Execution eingetrieben werden sollen.

Sie sind ferner befehliget, wegen derer von ihnen in dem Felde oder sonst wahrgenommenen Bettler und Vagabonden die Postirung zu avertiren, auch wenn sie selbst wahrnehmen, oder von andern erfahren sollten, daß dem Postirungs-Mandate nicht in allen Stücken gebührend nachgelebet werde, die entdeckte Fehler nach Anweisung ihrer Instruction behörig anzuzeigen, auch überhaupt alles dem Publico nachtheilige oder gefährliche sowohl in öffentlichen Orten, als in Privat-Häusern zu entdecken, und zu solchem Ende letztere, besonders Gasthöfe, Schencken und Benzapfen, Mühlen, Back- und Brau-Häuser, Cram-Laden und Buden fleißig zu visitiren, unrichtig befundene Waaren, Maas und Gewicht wegzunehmen, und der Obrikeit einliefern zu lassen, und überhaupt alles dasjenige zu thun, was zu Erreichung Unserer hierbey führenden Intention beförderlich ist.

Gestalt Wir zu dererelben desto mehrer Aufmunterung, zur Vigilanz und Dienst Eifer hiermit verordnen, daß selbigen über den ihnen ausgeworfenen Gehalt von allen auf ihr Angeben confiscirten Waaren und Victualien, wie auch dicitrten Strafen ein Drittheil die andern zwey Drittheile aber von denen ersterern dem Armuth des Orts, wo die Confiscation geschehen, von denen letztern aber der ordentlichen Obrikeit als fructus jurisdictionis zukommen sollen.

Wir

Wir befehlen demnach allen Civil- und Militair-Gerichten, auch allen Unfern Unterthanen, und besonders denen auf Postirung stehenden Dragonern ernstlich und bey Vermeidung Unserer Ungnade und empfindlicher Strafe, erwähnten Land-Policey-inspectoribus alle mögliche Assistenz unverweigerlich zu leisten, sie auch wider alle Gewalt und ungebührliches Unternehmen frecklich zu schützen, inmassen derjenige, welcher wider einen dererelben Schelt-Worte auszustossen sich unterfangen wird, im Längnungs-Fall sofort nach beschehener Denunciation mit dem purgatorio belegt, wenn er es aber geständig oder überführet ist, vier bis acht Tage Gefängniß und zwar, weil er sich an einer von der hohen Landes-Obrigkeit verordneten Person in Ansehung ihres Amtes vergrieffen, wechselsweise bey Wasser und Brodt, oder wenn die injuriæ atroces sind, mit dem Zucht-Haus nach Ermäßigung Unserer Regierung; woferne auch jemand gar an einem Land-Policey-inspectore sich mit Thätlichkeiten vergrieffen würde, wenn er, wie vorge-dacht, überführet wird, oder sich davon nicht endlich reinigen kan, nach Ermäßigung Unserer Regierung mit ein, zwey bis vier wöchentlichem Zucht-Haus-Strafe und dem halben oder ganzen Willkommen, da aber honoratiore oder Leute von solchem Stande, daß an ihnen die Gefängniß- oder Zucht-Haus-Strafe nicht süglich exequiret werden kan, sich soweit vergehen sollten, dieselbe mit empfindlicher Geld-Busse, Haus-Arrest, Setzung der Wache und dergleichen bestraffet werden sollen. Wornach sich zu achten. Friedenstern, den 28. Decem-ber 1751.

Friederich, H. z. S.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





Von Gottes Gnaden Wir Friedrich,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
 auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marg-
 eter Graf zu Henneberg, Graf
 Ravensberg, Herr zu Na-
 id Tonna u. c.



wissen: Nachdem zu Erhaltung
 en Unserer getreuen Unterthanen fñh-
 äterlichen Absicht erfordert wird, daß
 bereits emanirte als ferner zu machen-
 ordnungen auf das genaueste gehalten,
 allein von denen ordentlichen Obrig-
 se besonders hierzu verordnete Perso-
 erbe: Wir auch hierzu bereits in Un-
 urch Bestellung eines Policeny, Inspe-
 ls sind Wir gemeynet, solches auch auf
 kenthums Gotha zu erstrecken, und ha-
 tian Läufern, und Joh. Christoph Wie-
 tores annehmen, verpflichten und mit
 ictionen dahin versehen lassen, daß sie
 Gorha, in die Städte, Markt- Flecken
 es zum öfftern begeben, wie von män-
 en beobachtet werden, auf das genaue-
 Uebertreter derselben, und zwar, wenn
 Inseiner Ober- Policeny- Direction, an-
 nst entdeckte Gebrechen denen Unter-
 Abstellung, und wofern diese wider-
 sacht beobachten würden, Unserer Ober-
 ung ernstest Einsehens anzeigen sollen.
 cheit dahin angewiesen, wann sie eine
 o eine Unter- Obrigkeit befindlich, wahr-
 titelbar anzuzeigen, mit dem Vermel-
 Wiederkunft sich, wie es untersucht und
 and wenn es nicht geschehen, bey der
 oachen Anzeige thun würden, in andern
 eissen, oder wer dessen Stelle vertritt,
 , davon ohngesäumt und noch selbigen
 dem Amte, oder Cangeley, oder Ge-
 tten, auch so bald sie an den Ort des
 auch wie die Untersuch- und Bestrafung
 gesche-